

Satzung in der aktuellen Fassung vom 28.06.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Arte Capoeira Brasilianische Kultur e. V. . Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Capoeira, ihrer Musik, des kulturell zugehörigen Umfelds, die sportliche Erziehung und die Förderung des Sports im Allgemeinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

– Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten (Förderung sportlicher Übungen und Leistungen), von Vergleichen und Wettkämpfen, von Vorführungen und Workshops.

– Öffentlichkeitsarbeit für Capoeira und speziell für den Verein

Der Zweck beinhaltet die Pflege von Kontakten der aktiven Mitglieder sowie der passiven Interessenten untereinander. Weiter ist der Kontakt zu anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, wie auch die Pflege von Kontakten zu kulturell verwandten Gruppen, Vereinen und Gesellschaften Ziel und Bestandteil der Arbeit des Vereins, sowie die Unterstützung karitativer Projekte in der Dritten Welt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen ist die Erstattung von Kosten (Porto, Telefon, Fahrtkosten usw.). Diese können gegen eine Quittung und Nachweis ersetzt werden. Lehrkräfte können, auch wenn sie Mitglieder sind, Honorare für den Unterricht von Schülern erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nur durch Mehrheitsentscheidung des Vorstands möglich.
2. Beginn der Mitgliedschaft erfolgt mit Abgabe des Aufnahmeantrages. Minderjährige müssen dem Antrag eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungs-berechtigten beifügen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
 - Tod
 - Löschung des Vereins

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats in dem sie schriftlich erklärt wurde. Die Mitgliedschaft geht über den Zeitraum von 6 Monaten ab Aufnahme. Sofern nicht 3 Monate vor Ablauf dem Verein eine schriftliche Kündigung vorliegt, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 6 Monate.

§ 5 Rechte und Verpflichtungen

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - die vertraglich gebundene Einrichtungen des Vereins zum Zwecke des Trainings und im Rahmen des Vereinslebens zu nutzen,
 - Mittel zum Zwecke des Trainings und im Rahmen des Vereinslebens in Anspruch zu nehmen, die der Verein zur Förderung von Capoeira und afrobrasilianischer Kultur erhält.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - eine einmalige Anmeldegebühr von 20 € zu zahlen,
 - den Entscheidungen des Ausschusses nachzukommen.
3. Die Mitglieder haben die Möglichkeit
 - an nicht-obligatorischen Klassen, Workshops, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten teilzunehmen, für die Gebühren erhoben werden können.

Der Kalender der Aktivitäten und ihre Kosten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die ausschließlich mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden kann.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich 14 Tage vorab unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Des Weiteren hat die Mitgliederversammlung das Recht, durch Abstimmung unmittelbar Einfluss auf die Belange des Trainingsalltags und des Vereinslebens zu nehmen, des Weiteren über eventuelle Mitgliederausschüsse zu befinden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit durch Handzeichen, auf Antrag in geheimer Wahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Satzungsänderungen können vom Vorstand vorgenommen werden, der Protokoll über die Vorstandssitzung des Vereins Arte Capoeira Brasilianische Kultur e.V. vom 15.08.2020 diese daraufhin schriftlich den Vereinsmitgliedern bekannt gibt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Aus Gründen der Bequemlichkeit für unsere Mitglieder und um eine

breitere Beteiligung zu fördern, können die Jahrestagungen auch über ein Online-Tool (z. B. Zoom) abgehalten werden. Das Format der Sitzungen (Fern- oder Präsenzsitzung) wird von den Vorstandsmitgliedern in der Ankündigung jeder Jahrestagung festgelegt.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Sie werden für einen Zeitraum von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstands soll nur in ordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden.
3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, sofern es stimmberechtigt ist.
4. Der Vorstand des Vereins muss aus einem Vorsitzenden und zusätzlich einem Stellvertreter bestehen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.
6. Vertreten im Sinne von § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Der Vorstand wählt einen Kassenprüfer. Dieser überprüft regelmäßig die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Er erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe die

Mitgliederversammlung festlegt. Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Finanz- bzw.

Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Westerwaldstr., Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.